

## Beschlussvorlage 01/2023/0313

Amt / Fachbereich	Datum
Allgemeine Ordnung	02.11.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung</b>	<b>30.11.2023</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>12.12.2023</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>14.12.2023</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Verordnung über den Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen innerhalb der Stadt Melle**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über den Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen innerhalb der Stadt Melle wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Strategisches Ziel** ./.

**Handlungsschwerpunkt(e)** ./.

**Ergebnisse, Wirkung** Das Entstehen von Wettsucht zu verhindern  
*(Was wollen wir erreichen?)*

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis** Erlass einer Verordnung  
*(Was müssen wir dafür tun?)*

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen** keine  
*(Was müssen wir einsetzen?)*

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Ziel des Nds. Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist u. a. das Entstehen von Glücksspiel und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr.1 NGLüSpG).

Nach § 8 Abs. 2 NGLüSpG muss der Abstand zwischen Wettvermittlungsstellen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Wettvermittlungsstellen. Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 m oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 m festlegen.

Die Mindestabstandsverordnung der Stadt Melle beruht auf einer den Anforderungen von Art. 43 Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Verfassung genügenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, da § 8 Abs. 2 S. 3 NGLüSpG Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt. Für die Mindestabstandsverordnung der Stadt Melle besteht ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 3 Alt. 1 des NGLüSpG. Die Mindestabstandsverordnung dient mit der Vermeidung und Abwehr der von Wettvermittlungsstellen ausgehenden Suchtgefahren und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen einem besonders wichtigen Gemeinwohlziel, da die Wettsucht zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihren Familien und die Gemeinschaft führen können.

Mit der Mindestabstandsverordnung verfolgt die Stadt Melle auch präventiv das Ziel der Wettsuchtbekämpfung durch eine Beschränkung des Angebots der insgesamt verfügbaren Wettvermittlungsstellen. Zweck der Mindestabstandsverordnung ist die Herbeiführung einer Begrenzung der Dichte und damit eine Beschränkung des Gesamtangebots an Wettvermittlungsstellen ebenso wie bei Spielhallen.

Die Mindestabstandsverordnung ist angemessen. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Eingriffe und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe wahrt die Mindestabstandsverordnung unter Berücksichtigung der weiteren einschränkenden Regelungen des Glücksspielrechts insgesamt die Grenze der Zumutbarkeit und belastet die Betroffenen nicht übermäßig. Zwar wirkt sich die Mindestabstandsverordnung reduzierend auf mögliche Standorte von Wettvermittlungsstellen aus, gleichwohl wirkt der verfolgte Hauptzweck der Bekämpfung und Verhinderung von Wettsucht besonders schwer, da es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel handelt. Auf die obigen Ausführungen wird ergänzend Bezug genommen.

Für alle anderen relevanten Glücksspielformen bestehen bereits Begrenzungen des Angebots in Form von Verboten, staatlichen Monopolen oder Konzessionsmodellen. Auch wurde bereits der Mindestabstand von Spielhallen auf das Höchstmaß von 500 m per Verordnung in der Stadt Melle geregelt. Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 8 NGLüSpG diese Möglichkeit auch für Wettvermittlungsstellen geschaffen und folglich Wett- und Spielsucht gleichgestellt.

Der von der Stadt Melle gewählte Mindestabstand von 500 m (Luftlinie) beruht darauf, dass dieser Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen ein Baustein zur Verhinderung von Wettsucht ist, in dem das Angebot an die wettsuchtfördernden Gelegenheiten innerhalb kurzer Wegstrecken verringert wird und ein Spieler beim Zurücklegen einer längeren Wegstrecke seine Gedanken neu sortieren, neu ordnen und gegebenenfalls von unkontrollierten Verhalten Abstand nehmen kann. Daher bietet die Wahl des maximalen Mindestabstandes von 500 m den größtmöglichen Schutz.

Auch das erhebliche überregionale Wachstum von Wettvermittlungsstellen über die letzten Jahre sollte zum Anlass genommen werden, präventiv ein unkontrolliertes Wachstum auch in der Stadt Melle zu verhindern, um Ziele des NGlüSpG zu verfolgen; insbesondere das Entstehen von Glücksspiel- und Wettsucht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen von den gesetzlichen 100 Metern auf 500 Meter zu erhöhen.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 122-02 Gewerbewesen	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-